

Satzung der Stadt Hüfingen über Parkgebühren (Parkgebührenordnung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg, des § 6 a Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetzes und § 2 Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg, in der jeweils gültigen Fassung, hat der Gemeinderat am 29.04.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

Auf der Gemarkung der Stadt Hüfingen werden für die Benutzung öffentlicher Parkplätze, die durch Parkscheinautomaten oder andere Einrichtungen als gebührenpflichtig ausgewiesen sind, Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

Die Gebührenpflicht für öffentliche Parkplätze am Baggersee Wuhrholz (Riedsee, Teil II) besteht vom 1. Mai bis 31. Oktober eines Jahres in der Zeit von 8:00 bis 22:00 Uhr. Das Parken auf Wohnmobilparkplätzen am Festplatz Hüfingen ist stets gebührenpflichtig.

§ 2 Gebühren für Parkplätze am Baggersee Wuhrholz (Riedsee, Teil II)

Die Gebühr für das Parken von Kraftfahrzeugen auf öffentlichen Parkplätzen am Baggersee Wuhrholz (Riedsee, Teil II) beträgt bei einer zulässigen Höchstparkzeit bis 14 Stunden:

bis 3 Stunden Parkzeit.	4,00.Euro.
für mehr als 3 Stunden Parkzeit	8,00 Euro.

§ 3 Gebühren für Wohnmobilparkplätze am Festplatz Hüfingen

Die Gebühr für das Parken auf den Wohnmobilparkplätzen am Festplatz Hüfingen beträgt:

bis 24 Stunden Parkzeit.	9,00 Euro.
--------------------------	------------

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung über die Erhebung von Parkgebühren am Baggersee Wuhrholz (Riedsee, Teil II) der Gemarkung Hüfingen vom 29.06.2011 außer Kraft.

Hüfingen, den 29.04.2021

Michael Kollmeier
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung der Stadt gegenüber geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.